

## Unterrichtung durch den Bundesrat

### Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz — UStatG) — Drucksachen 12/6754, 12/7397, 12/7398 —

#### hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. April 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus nachstehenden Gründen einberufen wird:

#### 1. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1

In § 3 ist in Absatz 1 Satz 1 das Wort „jährlich“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ zu ersetzen.

##### Begründung

Die Verkürzung der Erhebungsfrequenz von bisher zwei Jahren auf ein Jahr ist fachlich nicht geboten, vergrößert den Verwaltungsaufwand in einem Umfang, der nicht mehr zu rechtfertigen und mit den Aktivitäten zur Verwaltungsvereinfachung nicht vereinbar ist.

#### 2. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d sind die Worte „Ausstattung der Anlage,“ zu streichen.

##### Begründung

Das Erhebungsmerkmal „Ausstattung der Anlage“ ist zu unbestimmt und läßt unverhältnismäßige Erhebungen befürchten.

#### 3. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe f, g und h sowie Abs. 2 Nr. 3

In § 3 sind in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Buchstaben f, g und h sowie in Absatz 2 die Nummer 3 zu streichen.

##### Begründung

Die Erhebungsmerkmale „Zahl der ... tätigen Personen“, „Einnahmen“ und „Investitionen sowie Wert von Sachanlagen“ stehen in keinem abfallwirtschaftlichen Zusammenhang.

#### 4. Zu § 4 Abs. 1 und 2

In § 4 ist in den Absätzen 1 und 2 das Wort „jährlich“ jeweils durch die Worte „alle zwei Jahre“ zu ersetzen.

##### Begründung

Die Verkürzung der Erhebungsfrequenz von bisher zwei Jahren auf ein Jahr ist fachlich nicht geboten, vergrößert den Verwaltungsaufwand in einem Umfang, der nicht mehr zu rechtfertigen und mit den Aktivitäten zur Verwaltungsvereinfachung nicht vereinbar ist.

**5. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c**

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind in Buchstabe c die Worte „und Ausstattung der Anlage“ zu streichen.

**Begründung**

Das Erhebungsmerkmal „Ausstattung der Anlage“ ist zu unbestimmt und läßt unverhältnismäßige Erhebungen befürchten.

**6. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d, e und f, Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 sowie Abs. 3 Nr. 4, 5 und 6**

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind die Buchstaben d, e und f, in Absatz 2 die Nummern 3, 4 und 5 sowie in Absatz 3 die Nummern 4, 5 und 6 zu streichen.

**Begründung**

Die Erhebungsmerkmale „Zahl der in der Anlage tätigen Personen“, „Umsatz“ und „Investitionen sowie Wert von Sachanlagen“ stehen in keinem abfallwirtschaftlichen Zusammenhang.

**7. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4, 5 Satz 1 sowie Abs. 6 bis 9**

In § 5 ist in Absatz 1 Nr. 1, in den Absätzen 2, 3, 4, 5 Satz 1 und in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 jeweils das Wort „jährlich“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die Verkürzung der Erhebungsfrequenz von bisher zwei Jahren auf ein Jahr ist fachlich nicht geboten, vergrößert den Verwaltungsaufwand um einen Umfang, der nicht mehr zu rechtfertigen und mit den Aktivitäten zur Verwaltungsvereinfachung nicht vereinbar ist.

**8. Zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 bis 3**

In § 5 ist Absatz 4 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 sind die Worte „und Verwendungszweck“ zu streichen.

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. bei den Betrieben des Papiergewerbes die Erhebungsmerkmale Bezug und Herkunft, Verbrauch von Altpapier nach Art und Menge“.

c) Nummer 3 ist zu streichen.

**Begründung**

Aus umweltpolitischer Sicht genügen Informationen über den Bezug, die Herkunft und den Verbrauch von Altglas und Altpapier in der Glas- und Papierindustrie. Die Berichtspflicht sollte auf diese Merkmale beschränkt werden. Das in dem Gesetz zusätzlich vorgesehene Erhebungsmerkmal „Verwendungszweck“ sowie die festgelegten detaillierten Berichtspflichten über den

Absatz und den Import von Papier/Pappe sind für eine Umweltberichterstattung nicht notwendig und wären für die betroffenen Unternehmen mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn stünde.

**9. Zu § 5 Abs. 7**

In § 5 Abs. 7 sind am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Worte anzufügen:

„soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 21 vorgesehen ist.“

**Begründung**

Aus § 21 des Gesetzes und der Begründung zu § 5 Abs. 7 ergibt sich, daß auch in § 5 Abs. 7 analog zu § 5 Abs. 6 nur eine Ermächtigungsnorm für die Erhebung von Daten geschaffen werden sollte.

**10. Zu § 5 a — neu —**

Nach § 5 ist folgender § 5a einzufügen:

„§ 5a

Absehen von Erhebungen

Die Länder können von Erhebungen nach den §§ 3 bis 5 absehen, soweit geeignete abfallwirtschaftliche Daten bereits nach Landesrecht erhoben werden.“

**Begründung**

Da viele Länder Abfallbilanzen oder ähnliche Nachweise bereits nach Landesrecht fordern, sollte eine entsprechende Ausnahmeregelung geschaffen werden.

Eine vollständige Erhebung aller in genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entstandenen und außerhalb der Betriebe und der Abfallentsorgung verwerteten Reststoffe wäre für eine Umweltberichterstattung nicht notwendig und für die betroffenen Unternehmen mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn stünde.

**11. Zu § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2**

In § 15 Abs. 1 Satz 1 ist am Ende der Nummer 1 das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und Nummer 2 zu streichen.

**Als Folge**

ist die Angabe „1.“ zu streichen.

**Begründung**

Die Einbeziehung der laufenden Umweltschutzaufwendungen in die jährliche Erhebung ist bereits bei den Beratungen des derzeit geltenden Umweltstatistikgesetzes wegen der damit verbundenen statistischen Abgrenzungsprobleme und des enormen Aufwandes für das betriebliche Rechnungswesen abgelehnt worden. Diese Gründe bestehen nach wie vor.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es zu den laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe derzeit bereits Berechnungen des Statistischen Bundesamtes in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gibt. Es erscheint mehr als fraglich, ob eine amtliche Erhebung der laufenden Aufwendungen aufgrund der Abgrenzungsprobleme und der Unterschiede in den Rechnungswesen der auskunftspflichtigen Unternehmen bessere Ergebnisse liefern würde.

**12. Zu § 16**

§ 16 ist zu streichen.

**Begründung**

Die in Absatz 1 vorgesehene Erhebung der Umsätze mit Waren, Bauleistungen und Dienstleistungen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen, sowie die in Absatz 2 vorgesehene Erhebung von Detailinformationen über Umweltschutzanlagen ist für eine Umweltberichterstattung nicht notwendig und für die betroffenen Unternehmen mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zum Informationsgewinn stünde.

Zudem wäre eine solche Erhebung mit erheblichen statistischen Abgrenzungsproblemen verbunden.

**13. Zu § 22**

In § 22 ist vor Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„§ 5a tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes in Kraft und gilt bis zum Inkraft-

treten der übrigen Regelungen dieses Gesetzes entsprechend für das Gesetz über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846).“

**Begründung**

Da viele Länder Abfallbilanzen oder ähnliche Nachweise bereits nach Landesrecht fordern, sollte eine entsprechende Ausnahmeregelung geschaffen werden.

Eine vollständige Erhebung aller in genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entstandenen und außerhalb der Betriebe und der Abfallentsorgung verwerteten Reststoffe wäre für eine Umweltberichterstattung nicht notwendig und für die betroffenen Unternehmen mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn stünde.

Bis zum 1. Januar 1997 bleibt das Umweltstatistikgesetz in seiner geltenden Fassung in Kraft. Auch in der Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes sollten Doppelbefragungen vermieden werden, die bereits gegenwärtig — durch Erhebungen nach der derzeit geltenden Fassung des UStatG — stattfinden. Insbesondere gilt dies für die Erhebungen nach § 3 UStatG (geltende Fassung), die dreijährlich parallel zu den Erhebungen der Abfallbilanzen der entsorgungspflichtigen Körperschaften aufgrund landesrechtlicher Regelungen erhoben werden.

Das vorzeitige Inkrafttreten des § 5a dient insofern einer spürbaren Entlastung der Auskunftspflichtigen und der statistischen Ämter bereits mit sofortiger Wirkung bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes und erhöht infolgedessen die Akzeptanz der Auskunftspflichtigen (entsorgungspflichtige Körperschaften) gegenüber den aufgrund landesrechtlicher Regelungen erhobenen Abfallbilanzen.

